

Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf

B e g r ü n d u n g

vom ~~12.01.1983~~ A.Z. 352 - ~~12.01.1983~~ (4741)

zum Bebauungsplan Nr. 474 I - Mündelheim-Nord - für einen
Bereich nördlich der B 288 zwischen Kegelstraße, Uerdinger
Straße, der Straße Ehinger Berg, dem südwestlichen Waldrand
der Ehinger Berge, Krefelder Straße, Korbmacherstraße, Am
Seltenreich

Gliederung der Begründung

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

2. Vorgaben und Bindungen

2.1 Landesplanerische Vorgaben

2.2 Gemeindliche Entwicklungsplanung

2.21 Ziele zur Stadtentwicklung

2.22 Schulentwicklungsplan

2.23 Kinderspielplatz-Bedarfsplan

2.3 Flächennutzungsplan

2.31 Entwicklung aus dem alten Flächennutzungsplan

2.32 Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan

2.33 Stand des Aufstellungsverfahrens zum
Flächennutzungsplan

2.34 Bürgerbeteiligung zum Flächennutzungsplan

2.4 Dringende Gründe nach § 8 (4) Bundesbaugesetz
(BBauG)

3. Bürgerbeteiligung

3.1 Bericht über die Bürgerbeteiligung

3.2 Auswertung der Beteiligung der Bürger an der
Bauleitplanung

4. Ziele für den Planbereich

4.1 Verkehr

4.2 Bebauung

4.3 Grün

4.31 Baumbestand

4.32 Öffentliche Grünfläche - Spielplatz/Bolzplatz -

4.33 Öffentliche Grünfläche - Dauerkleingärten -

4.34 Lärmschutzwall

4.4 Gemeinbedarfsflächen

4.5 Ver- und Entsorgung

4.6 Wasserwirtschaft

4.7 Grundsätze für soziale Maßnahmen

4.8 Erhaltung baulicher Anlagen

4.9 Immissionsschutz

5. Alternative

6. Kostenschätzung

7. Textliche Festsetzungen

8. Vermerk

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 474 I liegt im südwestlichen Stadtgebiet in unmittelbarer Nähe der B 288 (Richtung Krefeld Rheinbrücke).

Der Planbereich umfaßt eine Erweiterung des Ortsteiles Mündelheim über die B 288 hinaus nach Norden. Er ist im Nordosten und Südwesten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen jenseits der Kegelstraße und im Süden jenseits der Krefelder Straße befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Durch die Erweiterung des Wohnbereiches Mündelheim-Nord ist die städtebauliche Neuordnung erforderlich geworden.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

- Erschließung und Ausweisung von Wohnbauflächen
- Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf (Schule, Kindergarten, Evangelische Kirche)
- Ausweisung von Versorgungsflächen (Pumpwerk, Notbrunnen, Umspannwerk)
- Ausweisung von Grünflächen (Dauerkleingärten, Bolzplatz, Kinderspielplatz)

2. Vorgaben und Bindungen

2.1 Landesplanerische Vorgaben

Nach dem Gebietsentwicklungsplan für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 1. 7. 1966 (GEP 66), MBl, NW 1966, S. 2203, gehört das Bebauungsplangebiet zum Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend aufgelockerter Bebauung.

Gemäß Runerlaß des Innenministers NW vom 6.12. 1977 - VC 4 - 702/901.1 Ziffer 4 - ist der vorzeitige Bebauungsplan gemäß § 1 (4) BBauG in Verbindung mit § 20 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1977 den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die Anfrage zur Abstimmung mit der Landesplanung ist erfolgt. Die Zustimmung des Regierungspräsidenten liegt vor.

2.2 Gemeindliche Entwicklungsplanung

2.21 Ziele zur Stadtentwicklung

Die Ziele zur Stadtentwicklung wurden aufgestellt, um das die Gesamtentwicklung der Stadt vorbereitende Verwaltungshandeln auf einheitliche und überprüfbare Grundsätze auszurichten. Die Ziele sind als übergeordnete entwicklungsplanerische Vorgaben verbindlich (Ziele zur StE - Ratsbeschluss vom 26. 3. 1979 - DS 2187/4).

Nach dem Landesentwicklungsprogrammgesetz legen die Gemeinden Siedlungsschwerpunkte (SSP) fest. Die Entwicklung ist in der Gemeinde auf die SSP auszurichten.

- +) ~~Das SSP Konzept für die Stadt Duisburg wurde vom Rat der Stadt am 27. 10. 1980 beschlossen (DS 1545/2).~~ Danach gehört das Bebauungsplan-gebiet nicht zu einem SSP-Bereich. Es ist vielmehr ein "Sonstiger Siedlungsbereich" i. S. des Zieles Nr. 18 der Ziele zur Stadtentwicklung. Nach dieser Zielsetzung ist hier im wesentlichen eine Eigenentwicklung und Stabilisierung des Bestandes vorzusehen.

2.22 Schulentwicklungsplan

Trotz des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses bei Realisierung dieses Bebauungsplan-Entwurfes sind gemäß Schulentwicklungsplan vom Dezember 1976 keine zusätzlichen Einrichtungen im Schul-sektor erforderlich.

2.23 Kinderspielplatz-Bedarfsplan

Für die Spielplatzbereiche gemäß Kinderspielplatz-Bedarfsplan vom 26. 3. 1979, in dem dieser Bebauungsplan-Entwurf liegt, wird ein Fehlbestand von 100 % für den Bereich Ehingen und ca. 75 % für den Bereich Mündelheim festgestellt. Nach dem Maßnahmenkatalog des o. a. Spielplatz-Bedarfsplanes sind bis 1985 für den Bereich Ehingen ein Nahbereichsspielplatz und ein Ballspielplatz auszubauen. Für den Bereich Mündelheim ist bis 1985 eine Spielwiese anzulegen.

- +) Neu "Das räumlich funktionale Nutzungskonzept für die Stadt Duisburg mit den festgelegten SSP wurde vom Rat der Stadt am 27. 10. 1980 beschlossen".

2.3 Flächennutzungsplanung

Für den Bebauungsplan liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan nicht vor.

2.31 Entwicklung aus dem alten Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem durch die kommunale Neugliederung am 31. 12. 1977 außer Kraft getretenen Flächennutzungsplan der ehemaligen Stadt Duisburg entwickelt. Hier war dieser Bereich als Baugebiet dargestellt.

2.32 Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem in der Aufstellung befindlichen Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg - Stand: Dez. 1980 - entwickelt worden.

2.33 Stand des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Nach der kommunalen Neugliederung zum 1.1.1975 verfügte die neue Stadt Duisburg über 5 Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Städte Duisburg (alt), Walsum, Homberg, Rheinhausen und der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen. Diese Flächennutzungspläne sind am 31. 12. 1977 gemäß § 3 Neugliederungsschlußgesetz außer Kraft getreten. Der Rat der neuen Stadt hat aufgrund dieses Sachverhaltes bereits am 23. 6. 1975 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet beschlossen.

Die umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen und Abstimmungen mit den kommunalen Fachplanungen und nichtstädtischen Stellen wurden innerhalb von 12 Monaten zügig durchgeführt, so daß ein Flächennutzungsplan-Entwurf mit dem Planungsstand Juni 1976 erstellt werden konnte.

Um allen am weiteren Verfahrensablauf beteiligten Stellen (Beschlußgremien, Bürger, Träger öffentlicher Belange, Werke und Großbetriebe) die erforderlichen Informationen aus Gründen des Termindruckes gleichzeitig geben zu können, mußte der Entwurf nebst Erläuterungsbericht unter entsprechendem Zeitaufwand gedruckt werden.

Die Beteiligung der Landesplanung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz wurde am 23. 2. 1977 unmittelbar nach Vorlage der Druckexemplare eingeleitet.

Am 16. 5. 1977 beschloß der Rat der Stadt die Einleitung der Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Anhörung der vorgesehenen Werke und Großbetriebe.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in den 7 Stadtbezirken im Rahmen von 9 öffentlichen Sondersitzungen der Bezirksvertretungen vom 2. 6. - 4. 7. 1977, wobei die Bürger der Stadt 4 Wochen vor der 1. Anhörung durch Aushang des Planes an 48 Stellen im Stadtgebiet und umfangreichen Pressemitteilungen über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes informiert wurden.

Zur Verkürzung des Verfahrensablaufes wurde gleichzeitig die Beteiligung von ca. 120 Trägern öffentlicher Belange und die Anhörung von ca. 40 Werken und Großbetrieben eingeleitet. Die hierbei angegebene Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wurde auf 3 Monate festgelegt.

Die landesplanerische Abstimmung konnte nach mehreren Erörterungen im Dezember 1977 abgeschlossen werden. Die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 LaPlaG - nunmehr § 20 LaPlaG - liegt der Stadt seit dem 1. 6. 1978 vor.

Die Prüfung und Auswertung der vorliegenden, umfangreichen Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Anhörung der Werke und Großbetriebe ist abgeschlossen. Das Ergebnis wurde nach entsprechenden Anhörungen der Bezirksvertretungen im Dezember 1980 in den Fachausschüssen beschlossen.

Auf der Grundlage der in diesem Rahmen beschlossenen Änderungen ist ein zweiter Entwurf mit dem Planungsstand vom Dezember 1980 erstellt worden. Die Unterrichtung der Einwohner durch den Rat der Stadt gemäß § 6b Gemeindeordnung NW erfolgte am 14.07.1981. Am 20.07.1981 beschloß der Rat der Stadt den neuen Flächennutzungsplan-Entwurf öffentlich auszulegen. ~~Diese Auslegung erfolgt im Herbst dieses Jahres.~~

+)

Eine weitergehende Beschleunigung des Planverfahrens ist nicht möglich.

+J Neu "Diese Auslegung erfolgte vom 21. 9. 1981 - 21. 10. 1981".

2.34 Bürgerbeteiligung zum Flächennutzungsplan

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG zum Flächennutzungsplan-Entwurf wurden von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange sowie der Großindustrie für den Bereich des Bebauungsplanes folgende Änderungsvorschläge vorgebracht:

- Neubau der Wahlvermittlungsstelle der Deutschen Bundespost "Beim Gansacker" solle aufgegeben werden.
Stellungnahme:
Der Anregung soll gefolgt werden.
- Die Uerdinger Straße nördlich der B 288 solle im Bereich "Im Bonnefeld" verlegt werden.

Das starke Verkehrsaufkommen der Uerdinger Straße beeinträchtigt die Mieter des Wohnbereiches "Im Bonnefeld" in unerträglichem Maße. Durch die Verlegung des Durchgangsverkehrs westlich Mündelheims würde die Lärmquelle entfallen.

Stellungnahme:

Eine Verlängerung der Mannesmann Straße (L 59) nördlich von Mündelheim ist wegen der Durchschneidung des dort vorhandenen Trinkwasserschutzgebietes - Zone W II - nicht möglich.

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.

2.4 Dringende Gründe gemäß § 8 (4) Bundesbaugesetz (BBauG)

Die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 (4) BBauG ist aus den nachstehend aufgeführten Gründen dringend erforderlich, um einen unvermeidbaren Schaden von der Gemeinde abzuwenden:

Die Stadt Duisburg als Oberzentrum für den Bereich Niederrhein hat z. Z. einen erheblichen Einwohnerverlust durch Abwanderung, wobei sie im Vergleich mit anderen Großstädten im Revier an der Spitze steht.

In den Jahren 1976 und 1977 sind jeweils etwa 7.000 Einwohner aus Duisburg fortgezogen. Rund 3.000 Einwohner ziehen pro Jahr in die angrenzenden Kreise Kleve und Wesel. Diese Kreise stellen ein großes Angebot an Grundstücken für Eigentumsmaßnahmen zur Verfügung, wie es von der fortziehenden Bevölkerung gewünscht wird.

Die Abwanderungsbewegung in die Region und der damit verbundene Einnahmenverlust bei gleichbleibenden bzw. wachsenden Aufgaben hat erst im letzten halben Jahr erheblich nachgelassen. Dieser Trend soll zur Stärkung der oberzentralen Funktion entsprechend der landesplanerischen Zielsetzung weiter unterstützt werden. Aus diesem Grunde besteht für die Ausweisung von Wohnbauflächen für Eigentumsmaßnahmen ein dringendes öffentliches Interesse.

Für das Wohnungsbauvorhaben der Firma Mannesmann (ca. 85 WE für Stahlarbeiter) standen seitens des Landes Förderungsmittel bereit, die allerdings auf Forderung des Innenministers nur dann fließen konnten, wenn aufgrund eines Aufstellungsbeschlusses zu einem Bebauungsplan mit konkretem Inhalt ersichtlich war, daß das Projekt sich städtebaulich in die vorhandene und abschließend geplante Bebauung einfügt. Das genannte Wohnungsvorhaben ist zwischenzeitlich erstellt.

3. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 2 a (2) BBauG wurde am 20. 11. 1978 durchgeführt.

3.1 Bericht über die Bürgerbeteiligung

Ein Bericht über die Bürgerbeteiligung ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

3.2 Auswertung der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Zu den in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Wünschen und Vorstellungen

1. Verlegung der Evgl. Kirche - Korbmacherstraße
2. Wählvermittlungsstelle - Korbmacherstraße
3. Wohnbebauung innerhalb der Fläche zwischen Korbmacherstraße - Zum Grind - Kegelstraße - Am Seltenreich
4. Erweiterung der Läden
5. Stellplätze Ehinger Berg

6. Umspannwerk südlich der Fläche für die Beseitigung von Abwasser

7. Kleingartenfläche nördlich der B 288

wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

Auf Wunsch der Evgl. Kirche und mit Zustimmung des Grundstückseigentümers Mannesmann wird die Fläche für den Gemeinbedarf Evgl. Kirche von der Ecke Korbmacherstraße/Beim Gansacker zur Uerdinger Straße verlegt.

Zu 2.

Auf Anregung der Oberpostdirektion Düsseldorf wird die "Gemeinbedarfsfläche Post" Ecke Korbmacherstraße/Beim Gansacker nicht ausgewiesen.

Zu 3.

Auf Wunsch der Bürger Kreifelts und Radtke, die eine gemeinsame Zufahrt zur Erschließung der innenliegenden Grundstücke über ihr Eigentum nicht zulassen wollen, ist vorgesehen, den Innenraum über Bauwich oder gemeinsame Zufahrten von den Straßen "Am Seltenreich" oder "Zum Grind" zu erschließen.

Zu 4.

Eine Verlagerung der Läden auf die westliche Seite der Uerdinger Straße in den Bereich der Einfamilienhäuser ist nicht erforderlich. Die Gegenüberstellung der Wohneinheiten ergibt eine Zahl von ca. 140 WE im westlichen Teil des Bebauungsplanes und ca. 460 WE im östlichen Teil ("Im Bonnefeld").

Zu 5.

Um den Kunden des erweiterten Ladenzentrums noch mehr Parkmöglichkeiten zu geben, wird für die Pkw statt der geplanten Längsaufstellung eine Schrägaufstellung vorgesehen.

Zu 6.

Auf Wunsch der Stadtwerke, die in diesem Bereich eine Umspannanlage benötigen, wird das Umspannwerk in unmittelbarer Nähe der Versorgungsfläche für die Abwasserbeseitigung vorgeschlagen. Der geplante Bolzplatz wird dadurch um einige Meter nach Süden verschoben.

Zu 7.

Der Bebauungsplanbereich kann während des Verfahrens vor der Offenlegung um den Bereich der Kleingärten entsprechend dem Bürgerwunsch erweitert werden.

4. Ziele für den Planbereich

4.1 Verkehr

Die im Plan dargestellten Straßen dienen im wesentlichen dem Anliegerverkehr. Die Korbmacherstraße als Wohnsammelstraße soll über die Straße "Zum Grind" hinaus bis zur Straße "Am Seltenreich" verlängert werden.

Durch ihre Anbindung an die Uerdinger Straße (L 59) ist das gesamte westliche Plangebiet an das Hauptverkehrsstraßennetz angeschlossen. Die Uerdinger Straße verbleibt in ihrer heutigen Lage. Es ist lediglich innerhalb der vorhandenen Gesamtbreite ein verkehrsgerechter Ausbau vorgesehen.

Die im westlichen Bebauungsplanbereich vorgesehenen Stichstraßen A und B sollen als Mischflächen im Sinne der Verkehrsberuhigung, d. h. ohne bauliche Trennung zwischen Geh- und Fahrfläche ausgebaut (gepflastert) werden.

In den Parkstreifen entlang der Straßen ist die Anpflanzung von Straßenbäumen vorgesehen.

- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) -

Der Bereich des Bebauungsplanes wird durch 2 Buslinien an das ÖPNV-Netz angeschlossen. Eine Haltestelle ist auf der Uerdinger Straße vorgesehen.

Die Buslinien sollen als Zubringerlinien zum Schnellbahnnetz den Busverkehr mit S-Bahn und Stadtbahn verknüpfen.

Parallelverkehr zur Stadtbahn oder S-Bahn soll nicht durchgeführt werden.

Im nordwestlichen Planbereich wird ein Stück einer eingefriedeten Wiese beim Haus Kegelstraße 141 durch die vorgesehene Straßenführung der Kegelstraße überplant. An der Ecke dieser Wiese steht ein kunst-historisch bedeutender Denkstein des Klassizismus mit trauerndem Genius auf der Vorderseite und Inschrift (Conrad Lohmann 1827) auf der Rückseite.

Es ist vorgesehen, diesen Denkstein zu gegebener Zeit zu versetzen. Diese Versetzung muß mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege abgesprochen werden.

4.2 Bebauung

Im Bereich der Straße "Im Bonnefeld" sind auf der östlichen Seite Wohnbauten errichtet worden, die zur notwendigen Deckung des Wohnbedarfes der Mannesmann AG dienen. Die im südöstlichen Teilgebiet vorgesehenen Wohnbauten sollen noch erstellt werden. Die erforderlichen Stellplätze sind überwiegend in Tiefgaragen nachgewiesen. Die vorhandene 5- bis 8-geschossige Wohnbebauung mit Tiefgaragen und Supermarkt zwischen der Uerdinger Straße und der als Erschließungsstraße ausgebauten Straße "Im Bonnefeld" ist zusammen mit den westlich und nördlich anschließenden Siedlungen mit ausreichenden Infrastruktureinrichtungen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteil" anzusehen. Insofern runden die im Bereich östlich der Straße "Im Bonnefeld" zwischenzeitlich erstellten 5- bis 8-geschossigen Gebäude sowie die noch zu errichtenden 3- bis 6-geschossigen Gebäude die vorhandene Gesamtsituation ab.

Auf der westlichen Seite der Uerdinger Straße sollen 1- bis 2-geschossige Wohnbauten als freistehende Einfamilienhäuser, Gartenhofhäuser und Reihenhäuser errichtet werden.

Diese aufgelockerte Bebauung arrondiert den Altbestand. Sie dient zur Schaffung von Eigentumsmaßnahmen.

Eine Ausweitung des vorhandenen Ladens im Bereich Uerdinger Straße/Ecke Ehinger Berg ist vorgesehen. Der größte Teil der Käufer wohnt in unmittelbarer Nähe (ca. 460 WE östlich der Uerdinger Straße - ca. 140 WE westlich der Uerdinger Straße). Somit werden für die Vielzahl der Bewohner unnötige Wege vermieden.

Entsprechend einem Hinweis der Oberpostdirektion Düsseldorf besteht die Möglichkeit, daß im geplanten 1- bis 2-geschossigen Wohnbereich zwischen Korbmacherstraße, Beim Cansacker, Straße B, Uerdinger Straße wegen der südöstlich dieses Gebietes vorhandenen 8-geschossigen Gebäude der Empfang des ersten Fernsehprogrammes beeinträchtigt wird, so daß für den betr. Bereich ggf. einmal eine Kabelfernsehanlage mit Vorkehrungen zur Abwendung dieser Beeinträchtigungen auf den genannten 8-geschossigen Gebäuden vorzusehen ist.

4.3 Grün

4.31 Baumbestand

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. 3. 1977.

4.32 Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz/ Bolzplatz -

In der Nähe der Straßen "B" und "Beim Gansacker" ist ein öffentlicher Kinderspielplatz mit ca. 1.100 qm vorgesehen.

Der provisorische Bolzplatz, der sich z. Z. südlich der Straße "Im Bonnefeld" befindet, wird an den östlichen Rand des Plangebietes verlegt und als endgültiger Spiel- und Bolzplatz angelegt.

Dieser Standort ist für die spielenden Kinder weitaus sinnvoller als der im Bereich der stark befahrenen Straße "Im Bonnefeld" und Krefelder Straße.

Der Spielplatzbedarf im Bereich Mündelheim lt. Kinderspielplatzbedarfsplan (siehe Punkt 2.23 der Begründung) kann durch die geplanten o. a. Spielplätze als gedeckt angesehen werden.

4.33 Öffentliche Grünfläche - Dauerkleingärten -

Auf Anregung, die während der Bürgerbeteiligung vorgebracht wurde, ist eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche südöstlich der Wohnbebauung "Im Bonnefeld" mit in den Bebauungsplanbereich einbezogen und als "öffentliche Grünfläche" - Dauerkleingärten - ausgewiesen worden.

Es ist sinnvoll, dem umliegenden Wohnbereich eine solche Anlage zuzuordnen.

+)
Die im Bebauungsplan vorgesehene öffentliche Grünfläche - Dauerkleingärten - liegt ~~im Landschaftsschutzgebiet.~~

~~Der Sachverhalt ist seitens der Stadt Duisburg dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde am 14. 4. 1980 vorgetragen worden. Dieser hat einer Löschung der betr. Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet zugestimmt.~~

~~Ein entsprechender Antrag auf Löschung ist bereits beim Regierungspräsidenten - Höhere Landschaftsbehörde - gestellt worden.~~

+)
Neu: "gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung des Regierungspräsidenten - Höhere Landschaftsbehörde - vom 8. 4. 1982 nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet."

- +)
~~Dem Auslegungsbeschluss wird ein Aufstellungsbeschluss für den Erweiterungsbereich vorangestellt.~~

Entlang des Fußweges zwischen den neu zu schaffenden öffentlichen Grünflächen - Dauerkleingärten und Kinderspielplatz/Bolzplatz - und den Waldflächen der Ehinger Berge soll eine Begrünung etwa in Form von Gehölz- und Weideflächen erfolgen. Damit soll vermieden werden, daß die Abgrenzung (Errichtung eines Zaunes) der Dauerkleingärten bzw. des Kinderspielplatzes unmittelbar neben dem Fußweg erstellt wird.

4.34 Lärmschutzwall

Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes soll entlang der Krefelder Straße (B 288) ein Lärmschutzwall gemäß § 9 (1) Nr. 24 BBauG festgesetzt werden (siehe hierzu auch Punkt 4.9 dieser Begründung). Dieser zu begrünende Lärmschutzwall soll bei seiner Errichtung im Bereich des Wohngebäudes Uerdinger Straße 133 c, solange für dieses die vorgesehene Erhaltungssatzung nach § 39 h (4) BBauG in Anwendung steht, unterbrochen werden. Um den erstrebten Schallschutz zu erreichen, soll hier eine Schallschutzwand mit Anschluß an den Wall als Zwischenlösung vorgesehen werden.

4.4 Gemeinbedarfsflächen

Im Bebauungsplan ist westlich der Uerdinger Straße eine Fläche für den Gemeinbedarf - Schule/Kindergarten - ausgewiesen. Die Grundschule ist bereits vorhanden. Die Unterbringung eines Kindergartens auf dieser Gemeinbedarfsfläche ist vorgesehen.

Ferner weist der Bebauungsplan an der Uerdinger Straße nördlich der Korbmacherstraße eine Fläche für den Gemeinbedarf - Evangelische Kirche - aus.

4.5 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden durch öffentliche Einrichtungen sichergestellt.

Die Wassergewinnungsanlagen befinden sich nordwestlich des Bebauungsplanbereiches.

Im nordöstlichen Planbereich ist eine Fläche für Versorgungsanlagen für die Beseitigung von Abwasser - Pumpwerk/Notbrunnen - sowie eine Versorgungsfläche - Umspannwerk - vorgesehen.

- +)
Ersatzlos gestrichen.

Zur Abschirmung des angrenzenden Wohngebietes gegenüber den Flächen für Versorgungsanlagen ist ein ca. 15 m breiter Streifen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern geplant.

4.6 Wasserwirtschaft

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes liegt in der Zone III a des noch nicht förmlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH.

Eingriffe in vorhandene Gewässer, Überschwemmungsgebiete oder Deichschutzräume werden nicht vorgenommen. Grundwassermeßstellen und Pegel werden nicht berührt. Abgrabungen sind im Planbereich weder geplant noch vorhanden. Wasserwirtschaftliche Belange werden nicht tangiert.

4.7 Grundsätze für soziale Maßnahmen

Nach § 13 a Absatz 1 BBauG - Grundsätze für soziale Maßnahmen - sind für den vorliegenden Bebauungsplan folgende Grundsätze für soziale Maßnahmen anzuwenden:

Durch die Ausweisung eines Lärmschutzwalles an der Krefelder Straße (B 288) und einer privaten Grünfläche - Parkanlage - muß der Gewerbebetrieb Uerdinger Straße 133 c (Wohnhaus und Trinkhalle) verlagert werden.

Der Eigentümer hat einen Ersatzlandanspruch gemäß § 100 BBauG.

Die bei der Verwirklichung der Planung zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen für die persönlichen Lebensumstände der betroffenen Menschen werden durch die noch durchzuführenden Maßnahmen nach § 13 a (2) BBauG weitgehend vermieden.

Umzugskostenerstattung und Beihilfen (Gardinengeld) werden im Rahmen der üblichen Regelung von der Stadt Duisburg gewährt.

Die Beratung, Betreuung und Information der Betroffenen erfolgt durch die zuständigen Ämter der Stadt Duisburg.

Eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben durch Verlust von landwirtschaftlichen Pachtflächen bei Verwirklichung der Planungsabsichten wird - soweit hierfür die Möglichkeit besteht - zu gegebener Zeit durch Vermittlung von Ersatzpachtland vermieden.

4.8 Erhaltung baulicher Anlagen

Zur Sicherung eines den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablaufes der Planverwirklichung ist im Zusammenhang mit § 13 a BBauG - Grundsätze für soziale Maßnahmen, Sozialplan - auch ein Gebot nach § 39 h (4) BBauG - Erhaltung baulicher Anlagen - anzuwenden.

Aufgrund der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahme - in diesem Falle die Aufgabe des Wohnhauses und der Trinkhalle auf dem Grundstück Uerdinger Straße 133 c - ist in diesem Bebauungsplan gemäß § 39 h (1) Satz 1 BBauG in Verbindung mit Ziffer 6.3.1 des Runderlasses des Innenministers vom 8. 12. 1976 - VC 4/VA 1 - 901.03 - das Gebiet durch Umgrenzung bezeichnet, in dem gemäß § 39 h (4) BBauG die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden kann.

4.9 Immissionsschutz - Schallschutz -

Die Lärmkarte für den Betrachtungszeitraum "Nacht" von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, erstellt im Auftrag der Stadt Duisburg von dem Hygiene-Institut der Universität Düsseldorf, weist einen Mittelungspegel im Bereich von 50 bis 55 dB(A) aus.

Der 24 h-Meßpunkt, 30 m entfernt von der Anliegerstraße "Im Bonnefeld" nahe der Straße "Ehinger Berg", zeigt einen Mittelungspegel (Lm) von 54.1 dB(A) tagsüber und von 52.3 dB(A) nachts.

Nordwestlich der Uerdinger Straße liegt das I- bis II-geschossige Baugebiet in einem Lärmpegelbereich von unter 50 dB(A) bis 55 dB(A). Die Garagenzeile wirkt gegenüber der Lärmquelle Uerdinger Straße lärmmindernd.

Für die geplante Wohnbebauung entlang der B 288 "Krefelder Straße" könnte ein 3,0 m hoher Lärmschutzwall über Gradientenhöhe eine Schutzwirkung in 50 m Entfernung von 7,0 bis 8,0 dB(A) für das Erdgeschoß erreichen. Der Pegelwert im II. Geschoß würde sich um 4 bis 5 dB(A) reduzieren.

Ab dem III. Obergeschoß wird keine Schutzwirkung zu erzielen sein.

Der 24 h-Meßpunkt zeigt auf, daß eine Reduzierung des Mittelungspegels bis auf 45 dB(A) nicht erwartet werden kann.

In der Längsachse des geplanten Lärmschutzwalles besteht eine planfestgestellte Leitungstrasse der Ruhrgas AG - geplante Gasfernleitung, Doppelleitung Nr. 64 -. Eine Überschüttung derartiger Leitungen, in diesem Falle mit dem Lärmschutzwall, wäre nicht zulässig.

Da aber dem geplanten Lärmschutzwall aus gestalterischen Gründen Vorrang vor einer Lärmschutzwand gegeben wird, ist für die betr. Doppelleitung Nr. 64 eine Ersatztrasse nördlich des Walles dargestellt worden.

Aus technischen Gründen (Führung der Doppelleitung unter vorhandenen Leitungen) ist im südöstlichen Planbereich als Lärmschutz statt eines Lärmschutzwalles eine etwa 50 m lange Lärmschutzwand vorgesehen.

5. Alternative

Bei der Untersuchung von mehreren Vorentwürfen ergab sich keine grundsätzliche Alternative, da die vorgesehenen Wohnbauflächen lediglich zu einer Vervollständigung der vorhandenen Bebauung beitragen sollen.

6. Kostenschätzung

6.1 Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden geschätzt auf

6.11 Grunderwerb einschließlich Gebäudenschädigung	1.580.000,--	DM
6.12 Straßenbau	1.520.000,--	"
Verkehrsklenkung	22.500,--	"
6.13 Kanalbau	350.000,--	"
6.14 Schutzwallschüttung	20.500,--	"
6.15 Lärmschutzwand	50.000,--	"
6.16 Grünanlagen		
- Spielplatz	72.000,--	"
- Bolzplatz	192.000,--	"
- Kleingärten	280.000,--	"
- Straßenbäume	33.000,--	"
- Begrünung des Lärmschutzwalles	91.000,--	"

4.211.000,-- DM

6.2 Rückeinnahmen

- für Verkehrsanlagen	1.172.000,-- DM
- für Kinderspielplatz und Bolzplatz	228.000,-- "
- für Lärmschutzwall- u. -wand	145.000,-- "
	<hr/>
	<u>1.545.000,-- DM</u>

Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

6.3 Von den Maßnahmen dieses Bebauungsplanes, deren Gesamtkosten unter Ziffer 1 dargestellt sind, sind gemäß § 9 (8) BBauG nachstehende Maßnahmen alsbald zur Verwirklichung vorgesehen:

- Straßenausbau eines Teilabschnittes der Kegelstraße, südlich der Straße "Am Seltenreich" ca. 100.000,-- DM

Für diese Maßnahme kann der städt. Kostenanteil im Rahmen des verfügbaren Haushaltsansatzes erwartet werden.

7. Textliche Festsetzungen

siehe Bebauungsplan.

8. Vermerk

- +) ~~Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.~~

~~Hierbei handelt es sich um die Aufhebung~~

- ~~a) des Fluchtlinienplanes vom 6. 11. 1914 (teilweise) für die Straße "Am Seltenreich", "Zum Grind", "Kegelstraße" und "Jerdinger Straße" (Sohrank Nr. 282 und 283)~~
- ~~b) des Fluchtlinienplanes des Verkehrsbandes O.W. II b vom 9. 3. 1936 (teilweise) für die Krefelder Straße (Sohrank Nr. 286)~~


- +) Siehe Bebauungsplan.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 474 I
- Mündelheim-Nord -.
Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese
Begründung.

Duisburg, den 25. Aug. 1981



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

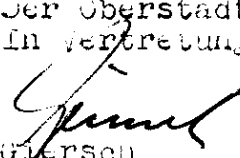

Giersch
Beigeordneter

Die Änderung der Absichtsbegründung und die Übernahme der
geänderten Begründung als Entscheidungsbegründung im Sinne
des § 9 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz wurde vom Rat der
Stadt am 12. 07. 1982 beschlossen.

Duisburg, den 20. 08. 1982



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung


Giersch
Beigeordneter

Der Beschluß des Rats der Stadt vom 12. 7. 1982 hinsichtlich
der Begründung wurde durch Ratsbeschluß vom 14. 3. 1983 aufge-
hoben. In derselben Sitzung wurde die Änderung der Absichts-
begründung und die Übernahme der geänderten Begründung als
Entscheidungsbegründung im Sinne des § 9 Abs. 8 Satz 1 Bundes-
baugesetz vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 4. Mai 1983



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung


Giersch
Beigeordneter

61-12 Funke
3359

21. 12. 1978

Anlage zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Süd am 20. 11. 1978

hier: Protokoll über die Bürgeranhörung gemäß § 2 a BBauG zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 474 I - Mündelheim -

Herr Paschen, Ehinger Berg,

ist mit der vorgelegten Planung nicht einverstanden. Er meint, diese Planung fördere nicht den Wettbewerb und fragt, warum keine Läden für das 1- bis 2-geschossige Baugebiet westlich der Uerdinger Straße eingeplant seien?

Frau M. Roßkothen, Ehinger Berg,

fragt, warum nur im Hochhausbereich Läden geplant seien? Wo bleiben die vorhandenen Garagen? Der Bedarf an Läden im Ein- und Zweifamilienhausbereich sei da!

Herr Kleppe:

Durch die Ladenerweiterung werden die Freiflächen kleiner. Unbestritten haben Läden nur dort eine Existenzberechtigung, wo viele Menschen wohnen. Es sei städtebaulich nicht sinnvoll, ein Ladenzentrum in einem dünn besiedelten Bereich zu planen.

Herr Bussee

wiederholt noch einmal zum allgemeinen Verständnis die angesprochenen Probleme von Herrn Paschen.

Frau Roßkothen, Ehinger Berg,

stellt erneut den Bedarf an Läden - auch für den Bereich westlich der Uerdinger Straße - heraus. Die geplanten Stellplätze für das Ladenzentrum reichen nicht aus! Wieviel Stellplätze sind überhaupt geplant?

Herr Bussee

macht den Vorschlag, an der Ehinger Straße statt der geplanten Längsaufstellung eine Schrägaufstellung für PKW's auszuweisen, um mehr Parkplätze zu schaffen.

Herr Kleppe

sagte eine Überprüfung dieses Vorschlages zu.

Frau Roßkothen, Ehinger Berg,

stellt noch einmal die Frage, warum nicht im Bereich der Korbmacherstraße Läden eingeplant werden können.

Herr Kirchenkamp, Im Reimel,

meint, daß in bezug auf Ladeneinrichtungen eine Gegenüberstellung von Einwohnerzahlen weiterhelfen könnte.

Herr Lehnen, Kegelstraße,

ist der Auffassung, daß ein breiteres Ladenangebot die allgemeine Situation verbessern könnte; auch im Bereich der Korbmacherstraße.

Herr Kleppe

meint, daß in dem geplanten allgemeinen Wohngebiet Läden für den täglichen Bedarf durchaus möglich wären.

Frau Roßkothen, Ehinger Berg,

sagt, daß dem vorhandenen Laden Konkurrenz fehle; ein Wettbewerb sei unbedingt notwendig!

Herr Paschen, Ehinger Berg,

erläutert noch einmal seine beiden Schwerpunktthemen:

- (1) Forderung nach Läden für das 1- und 2-geschossige Wohngebiet.
- (2) Den vorhandenen Laden erweitern, die vorhandenen Garagen beseitigen und eine Tiefgarage bauen, auf der dann ein Kinderspielplatz angelegt werden kann.

Herr Kleppe

hält den Vorschlag für bedenklich, da aufgrund der vorhandenen Situation kaum eine Realisierungsaussicht bestehe.

Herr Lemm, SPD-Fraktionsmitglied,

meint, daß sich das Ladenproblem am Interesse der Bewohner orientieren müsse.

Herr Bussee

stellt die Frage, ob es notwendig ist, Grünflächen für Läden zu opfern?

Herr Weber, Siedlerstraße,

fragt, warum eigentlich noch mehr Hochhäuser für Mündelheim geplant werden? Wie ist überhaupt das Verhältnis der geplanten Bebauung zur Freifläche?

Herr Kleppe

erklärt, daß die 3- bis 8-geschossigen Häuser östlich der Straße "Im Bonnefeld" das vorhandene mehrgeschossige Baugebiet arrondieren sollen. Aus dem Bebauungsplan-Entwurf sei abzulesen, daß ausreichende Freiflächen geplant sind.

Eines dieser Häuser ist vorab - im Rahmen des § 34 Bundesbaugesetz - genehmigt worden; es befindet sich z. Z. im Bau.

Herr Weber, Siedlerstraße,

meint, daß hier ein Widerspruch besteht: "Ihr Bürger wird offenbar gar nicht mehr gefragt, sondern vor vollendete Tatsachen gestellt!"

Herr Kleppe

erwidert, daß die Stadt keine rechtliche Voraussetzung hatte, die Baugenehmigung für dieses Haus zu versagen.

Herr Lemm

stellt heraus, daß

- (1) für Mündelheim keine Hochbauten notwendig seien,
- (2) er nicht verstehe, wie dieser 8-geschossige Bau genehmigt werden konnte - ohne Bebauungsplan,
- (3) es so nicht gehe, und sich die Bezirksvertretung übergeben fühle!,
- (4) hier ein "alter" Bebauungsplan vorgelegt werde mit Eintragungen geplanter Gebäude, die sich aber schon im Bau befänden!

Herr Weber, Siedlerstraße,

spricht in diesem Zusammenhang von einer "präjudizierenden" Planung.

Herr Bussee

unterstreicht dies und stellt fest, daß man sich über solche Dinge nicht mehr unterhalten brauche.

Herr Kleppe

wiederholt seine Erklärung, daß es nicht möglich war, eine Baugenehmigung zu versagen, da diese den Zielsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstand und unter Zugrundelegung des § 34 BBauG ein Anspruch geltend gemacht werden konnte.

Herr Nagels, Im Bonnefeld,

führt aus, daß über diese im Bau befindliche, bis zu 8-geschossige Bebauung, schon vor etwa zwei Jahren in der örtlichen Presse berichtet worden sei. Er fragt, warum die Bezirksvertretung davon nichts gewußt habe? Es läge doch im Interesse der Bezirksvertretung, sich entsprechend zu informieren.

Herr Bussee, Bezirksvorsteher,

antwortet: "Das haben wir nicht gewußt!"

Herr Nagels, Im Bonnefeld,

meint: Die vorgebrachten Einwände zeigen, daß die Planung erhebliche Mängel aufweist, die von den Bürgern nicht akzeptiert werden können. Wie ist es mit der übrigen mehrgeschossigen Bebauung; ist diese überhaupt noch sinnvoll? Das gleiche gilt auch für die Lage des Bolzplatzes! Vorschlag: Den Bolzplatz wie vorhanden belassen und eine weniger hohe Bebauung planen. Damit wäre wenigstens für einen Teil der vorhandenen Bebauung zwischen Uerdinger Straße und der

Straße "Im Bonnefeld" die freie Sicht in den östlich angrenzenden Waldbereich sichergestellt. Außerdem solle eine Geschäftsbebauung östlich der Straße "Im Bonnefeld" vorgesehen werden.

Herr Kirchenkamp, Im Reimel,

stellt zur Klarstellung die Frage, ob das Problem Geschäfte/Einkaufen von der Verwaltung überprüft werde?

Herr Kleppe

sagt eine Überprüfung dieser Angelegenheit zu.

Herr Villnow, Sittardsberger Allee (Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde),

beantragt, die im Bebauungsplan-Entwurf eingetragene "Fläche für den Gemeinbedarf" (Kirche), Ecke Korbmacherstraße/Beim Gansacker, nach Südosten zu verlegen, und zwar an die Ecke Korbmacherstraße/Uerdinger Straße.

Herr Bussee

begrüßt diesen Antrag, weil dies für die Kirchengemeinde die günstigere Lage sei.

Herr Kirchenkamp, Im Reimel,

stellt die Frage, ob abzusehen sei, daß bei Verzögerung des Bebauungsplan-Verfahrens weitere mehrgeschossige Bauten nach § 34 BBauG genehmigt werden können?

Herr Kleppe

erwidert, daß eine Baugenehmigung in Aussicht gestellt wird, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind.

Herr Weber, Mündelheimer Straße,

fragt, wem das Grundstück westlich der Straße "Beim Gansacker" gehöre?

Herr Reicherts, Fuchsfeldweg,

erwidert, daß dieses Grundstück Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde sei, die seit Jahren versuche, von der Verwaltung Einzelheiten zur Planung zu erfahren (u. a. auch Verkehrsführung). Die Kath. Kirchengemeinde beabsichtige, auf diesem Grundstück Einfamilienhäuser zu bauen.

Frau Roßkothen, Ehinger Berg,

schlägt vor, die Flächen östlich der Straße "Im Bonnefeld" nicht weiter zu bebauen. Außerdem sollten Laden und Grünfläche im gegenwärtigen Zustand belassen werden. Stattdessen sollten im Bereich der Korbmacherstraße Läden vorgesehen werden.

Herr Weber, Siedlerstraße,

fragt, was mit der im Bebauungsplan als WA II - Gebiet bezeichneten Fläche, südlich der geplanten "Straße A", geschehen solle?

Herr Kleppe

antwortet, daß diese Flächen Eigentum der Kath. Kirchengemeinde seien. Die Nutzung dieser Grundstücke sei noch nicht klar.

Herr Weber, Siedlerstraße,

fragt nach dem Wasserschutzgebiet nördlich des Bebauungsplangebietes: Besteht in absehbarer Zeit die Möglichkeit zur Bebauung?

Herr Kleppe

verneint dies.

Herr Lauffs, Firma Mannesmann,

fragt, warum es nicht möglich sei, Flächen für Kleingärten in den Bebauungsplan aufzunehmen? Der Bedarf an Kleingärten sei groß!

Herr Kleppe

sagt eine Überprüfung dieser Frage zu.

Frau Roßkothen, Ehinger Berg,

stellt die Frage nach der Infrastruktur:

Reicht das Geplante aus? Wie ist es mit der Versorgung des Gebietes durch Arzt, Apotheke, Gaststätte, Trinkhalle, Telefonzelle, etc.? Empfehlenswert sei auch die Einrichtung einer Zweigstelle der Stadtbücherei.

Herr Kleppe

antwortet, daß dies nicht durch einen Bebauungsplan geregelt werden könne. Dagegen sei jedoch die Festlegung z. B. einer Zweigstelle der Stadtbücherei möglich. Dafür sei hier aber nach Auskunft des Schul- und Kulturamtes kein Bedarf vorhanden.

Herr Bussee

weist darauf hin, daß die ärztliche Versorgung des angesprochenen Gebietes nicht gesichert sei.

Herr Broden, Rheinheimer Weg,

meint, daß die geplante Umwandlung eines Teils der Kegelstraße in einen öffentlichen Fußweg nicht günstig sei: Hierbei entstünden für landwirtschaftliche Fahrzeuge Schwierigkeiten beim Abbiegen.

Herr Kleppe

erwidert, daß der Kurvenbereich Kegelstraße/Beim Gansacker so ausgebaut werde, daß solche Probleme nicht entstehen könnten.

Herr Reiners

stellt die Frage, ob es möglich sei, den Bebauungsplan verfahrensmäßig zu trennen. Der Teil westlich der Uerdinger Straße sei ohne große Probleme, der östliche Teil dagegen weise erhebliche Mängel auf. Durch eine Trennung würde das Verfahren sicherlich beschleunigt.

Herr Kleppe

sichert eine Überprüfung dieser Frage zu.

Herr Bussee

wirft noch einmal die gesamte Problematik auf:

- (1) Eine weitere Bebauung mehrgeschossiger Gebäude nach § 34 BBauG sei möglich.
- (2) Erweiterung des vorhandenen Ladenzentrums.
- (3) Parkmöglichkeiten im Bereich des Ladenzentrums.
- (4) Lage des Bolzplatzes.

Herr Hebisch, Siedlerstraße,

meint, daß nicht offen genug diskutiert worden sei.

Herr Bussee

erwidert, daß alle Anwesenden sehr offen diskutieren konnten und jeder seine Meinung ungehindert vorgetragen hätte.

Herr Hebisch, Siedlerstraße,

schneidet das Problem Lärmpegel/Lärmschutzwall an. Die in der Vorlage zur Durcksache 4834/1 angegebenen Werte müssen überprüft werden. Durch den Lärmschutzwall seien lediglich die unteren Geschosse weitgehend geschützt.

Herr Kleppe

unterstreicht die Notwendigkeit des passiven Schallschutzes. Er sichert eine entsprechende Überprüfung zu.

Herr Weber, Siedlerstraße,

fragt nach dem zukünftigen Verlauf der B 288?

Herr Kleppe

erklärt, daß die Absicht bestehe, die B 288 zu verlegen, der Bautermin dieser Straße stehe jedoch noch nicht fest.

Herr Bussee

erhält von Herrn Kleppe die Zusicherung, daß der überarbeitete Bebauungsplan in etwa drei Monaten erneut vorgelegt werden könne.

Nachdem keine weitere Fragen gestellt werden, schließt Herr Busse die Bürgeranhörung gegen 21,20 Uhr.

Danach diskutieren Bezirksvertreter, Vertreter der Verwaltung und einige andere Bürger noch anhand des Bebauungsplan-Entwurfes.

muw

ka